

## Schallpegelbegrenzung bei Einzelanlagen Vorsorgewerte

**Rechtliche Grundlagen:** Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG<sup>1</sup>).

Zur Konkretisierung dieser Forderung sind ab dem 1. Januar 2005 für nachaufgeführte Anlagen die Vorsorgewerte beco anzuwenden.

**Geltungsbereich:** Die Anforderungen gelten für Anlagen folgender Art:

- HKL Anlagen (Heizung, Klima, Lüftung)
- Wärmepumpen
- Rückkühler
- Kompressoren, Pumpen
- Kamine (welche Heizwecken dienen)
- Notstromaggregate

**Neue ortsfeste Anlagen:** Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Sie muss jedoch mindestens den Planungswert einhalten (Art. 7 LSV<sup>2</sup>).

Bei bestimmten Einzelanlagen (siehe Geltungsbereich) wird der Vorsorge genügend Rechnung getragen, wenn im Sinne einer Konvention, am Immissionsort die Vorsorgewerte beco nicht überschritten werden. Sie gelten gesamthaft, bei Vollast, im Dauerbetrieb und *ohne* Berücksichtigung der Zuschläge K1 bis K3 gemäss Anhang 6 LSV.

Vorsorgewerte beco:

Empfindlichkeitsstufe (ES) II Leq Dauerbetrieb, unkorrigiert	Tag (07.00 - 19.00) ≤ 43 dB(A) Nacht (19.00 - 07.00) ≤ 33 dB(A)
Empfindlichkeitsstufe (ES) III Leq Dauerbetrieb, unkorrigiert	Tag (07.00 - 19.00) ≤ 45 dB(A) Nacht (19.00 - 07.00) ≤ 35 dB(A)
Empfindlichkeitsstufe (ES) IV Leq Dauerbetrieb, unkorrigiert	Tag (07.00 - 19.00) ≤ 50 dB(A) Nacht (19.00 - 07.00) ≤ 37 dB(A)

Diese Pegel sind auch in der Summe mehrerer Anlagen einzuhalten.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)

<sup>2</sup> Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

<b>Art der Ermittlung:</b>	Die Lärmimmissionen werden anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt.
<b>Ort der Ermittlung / Geltung der Belastungsgrenzwerte:</b>	Bei Gebäuden werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt. In noch unüberbauten Bauzonen werden die Lärmimmissionen dort ermittelt, wo Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden dürfen (Baulinie einer unbebauten Parzelle).
<b>Beurteilungszeiten:</b>	Der Lärm wird getrennt für den Tag, 07.00 – 19.00, und die Nacht, 19.00 – 07.00, beurteilt. Anlagen, welche nachts nicht in Betrieb sind, werden nur für die Tagperiode beurteilt. In Gebäuden, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag aufhalten, gelten die für die Nacht geltenden Belastungsgrenzwerte nicht.
<b>Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES):</b>	Es sind die entsprechenden Zonen der massgebenden <b>Immissionsorte</b> mit den dazugehörigen Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES) massgebend.

**Kontakt:**

beco Berner Wirtschaft, Immissionsschutz/Lärmschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern  
Tel. 031 633 57 80, Fax 031 633 57 98, [www.vol.be.ch/beco](http://www.vol.be.ch/beco)

**Ansprechpersonen:**

Daniela Glücki, Technische Inspektorin, Tel. intern 031 633 57 62

Hans-Peter Wälchli, Technischer Inspektor, Tel. intern 031 633 57 81

**(Aktualisierte Version vom 29. Januar 2014)**